

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1569. Grundwasserrecht (d 1038, Hütten)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 983/1990 wurde der Gemeinde Hütten die Bewilligung erteilt, der Quelle Chilchberg auf dem Grundstück Kat.-Nr. 214, Hütten, bis zu 50l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trinkzwecken zu nutzen (GWR d 1038). Mit der gleichen Verfügung wurden die Grundwasserschutzzonen um diese Quelle genehmigt. Die Bewilligung läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Schreiben vom 21. Juli 2009 stellte der Gemeinderat Hütten ein Verlängerungsgesuch für die Wasserentnahme und reichte überarbeitete Schutzzoneakten zur Vorprüfung ein. Dem Gesuch kann entsprochen werden. Mit Schreiben des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 22. Juli 2009 wurde der geplanten Schutzzoneüberarbeitung zugestimmt.

Die Schüttung der Quelle wird im hydrogeologischen Gutachten der Geotest AG vom 5. Juni 2009 neu mit bis zu 110 l/min angegeben, der Durchschnittsertrag beträgt rund 60 l/min. Für die Erneuerung der Konzession ist daher nun die über mehrere Jahre ermittelte Schüttung mit dem Höchstwert von 110l/min massgebend.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse auf die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 154 ($\frac{2}{3}$ von 110l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der konzessionierten Entnahmeleistung und beträgt Fr. 231 (110l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die der Gemeinde Hütten mit Baudirektionsverfügung Nr. 983/1990 erteilte Bewilligung, dem lokalen öffentlichen Grundwasservorkommen im Grundstück Kat.-Nr. 214, Hütten, mit der Quelfassung Chilchberg bis zu 50l/min Wasser zu entnehmen und zu Trinkzwecken zu verwenden, wird aufgehoben (GWR d 1038).

II. Der Gemeinde Hütten werden die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Konzession erteilt, dem lokalen öffentlichen Grundwasservorkommen im Grundstück Kat.-Nr. 214, Hütten, mit der Quell-

fassung Chilchberg bis zu 110 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (GWR d 1038).

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:2000 vom 5. Juni 2009
- Schreiben des AWEL vom 22. Juli 2009 (Grundwasserschutzzonen)
- Bericht der Geotest AG, «Hütten, Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Chilchberg», vom 5. Juni 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Die Quelfassung, die Brunnenstube und die Ableitung sind in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten. Bei Erneuerung der Brunnenstube muss diese den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.
3. Die Betonrinne zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Fassungsbereich ist in baulich einwandfreiem Zustand zu unterhalten.
4. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv II erlischt am 31. Dezember 2040, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

IV. Die am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 214, Hütten, angemerkte Eigentumsbeschränkung (GWR d 1038) ist auf Kosten der Gemeinde Hütten zu löschen. Die Verleihung gemäss Dispositiv II und III (GWR d 1038) ist auf Kosten der Gemeinde Hütten am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 214, Hütten, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Wädenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Löschung und die Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 231 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2010.

VI. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Hütten durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 154.00	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 384.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 594.00	

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, Gemeindehaus, 8825 Hütten (E), die Gemeinde Hütten, Wasserversorgung, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, Postfach 464, 8820 Wädenswil, sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi